

Verurtheilung, die Entschädigung der Vertheidigungskosten und die Entscheidung über die Thatsache und den Rechtspunkt, sowie das Geſch. auf welches das Urtheil begründet iſt, enthalten muß, nicht von den ſämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte ſindet kein Rechtsmittel Statt. Die auf Todesſtrafe lautenden Erkenntniſſe unterliegen jedoch der Beſtätigung des im § 7 bezeichnten Militärbeſehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Beſtätigung des ſammantretenden Generals der Provinz.
7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesſtrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntniſſes, Todesſtrafen binnen gleicher Friſt nach Bekanntmachung der erfolgten Beſtätigung an den Angeſchuldigten, zum Vollzug gebracht.
8. Die Todesſtrafe wird durch Erſchießen vollſtredt. Sind Erkenntniſſe, welche auf Todesſtrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszuſtandes noch nicht vollzogen, ſo wird dieſe Strafe von den oberſten Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszuſtande, die geſetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesenen angenommenen That gewesen ſein würde.

#### § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Behebung des Belagerungszuſtandes auf.

#### § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszuſtande werden alle vom Kriegsgerichte erlaſſenen Urtheile ſammt Beſchlüſſen und dazu gehörenden Verhandlungen, ſowie die nach ſprechendes Unterrichtsſachen an die oberſten Gerichte abgegeben; dieſe haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den oberſten Strafgeſetzen, und zwar in den Fällen des § 9 nach den in dieſem geſtrafften Strafbeſtimmungen zu urtheilen.

#### § 16.

Nach wenn der Belagerungszuſtand nicht erklärt iſt, können im Falle des Kriegs oder Aufruhrs, bei öffentlicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsminiſterium geſetz- und diſcretionsweiſe außer Kraft geſetzt werden.

#### § 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszuſtandes, ſowohl über jede, ſei es neben dieſelben (§ 6) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Erweiterung auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern ſofern, beziehungsweise bei ihrem nächſten Zusammentreten Nachricht gegeben werden.

#### § 18.

Alle dieſen Geſetze entgegenſtehenden Verſchriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Geſetz tritt an die Stelle der Verordnungen vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Geſetz-Samm. S. 165 und 260).  
Hochwüchſig unter Unſerer Hochwürdigſtenhöchſten Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Potsdam-Neubauer Vorſtadt, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Seydt. v. Hobe. Simons. v. Stodhauſen.  
v. Haumer. v. Weſphalen.

## Uebergangsbefimmungen.

### Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgeſehenen Geſetzes be-  
wendet es hiñſichtlich des Schul- und Unterrichtswefens bei den jetzt  
geltenden geſetzlichen Beſtimmungen.